

Verbesserter Schutz gebäudebewohnender Tierarten

Rettung für Mauersegler & Co I

Nistplätze für Gebäudebrüter bei Sanierungen sichern

Antrag Nr. 08-14 / A 01726 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 21.07.2010

Rettung für Mauersegler & Co II

Nistplätze in den ökologischen Kriterienkatalog aufnehmen

Antrag Nr. 08-14 / A 01727 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 21.07.2010

Rettung für Mauersegler & Co III

Nistplätze als Ersatz für Baumnachpflanzungen

Antrag Nr. 08-14 / A 01728 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 21.07.2010

4 Anlagen

Beschluss des Umweltausschusses vom 27.03.2012 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass	2
2. Rechtliche und fachliche Hintergründe des Schutzes in Gebäuden brütender Vogelarten und Fledermäuse	3
3. Bisherige Aktivitäten zum Gebäudebrüterschutz	6
4. In den Stadtratsanträgen geforderte ergänzende Maßnahmen für einen verbesserten Schutz	8
5. Weiteres Vorgehen	12
II. Antrag des Referenten	14
III. Beschluss	15

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit dieser Beschlussvorlage werden aufgrund der Themenverwandtschaft drei Anträge (Anträge Nr. 08-14 / A 01726-28) der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL gemeinsam behandelt, da diese Anträge sämtlich auf einen verbesserten Schutz solcher Vogel- und Fledermausarten abzielen, die in Gebäuden Quartier beziehen.

Dies soll gemäß der Stadtratsanträge mit unterschiedlichen Instrumenten erreicht werden:

- Es sollen im Rahmen des Förderprogramms Energieeinsparung zusätzliche Fördermittel bereit gestellt werden, um die freiwillige Schaffung von Nistplätzen zu honorieren bzw. um Ersatz für im Rahmen von Wärmedämmmaßnahmen oder Dachsanierungen bzw. -ausbauten verloren gehende Quartiere zu schaffen (Antrag Nr. 08-14 / A 01726: „Nistplätze für Gebäudebrüter bei Sanierungen sichern“, Anlage 1).
- Die Schaffung von Quartieren für gebäudebewohnende Tierarten soll in den ökologischen Kriterienkatalog der LH München aufgenommen werden (Antrag Nr. 08-14 / A 01727: „Nistplätze in den ökologischen Kriterienkatalog aufnehmen“, Anlage 2).
- Für Baumfällungen, für die keine Ersatzpflanzungen möglich sind, soll die Schaffung von Gebäudequartieren festgesetzt werden (Antrag Nr. 08-14 / A 01728: „Nistplätze als Ersatz für Baumnachpflanzungen“, Anlage 3).

In dieser Vorlage werden die Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Vorschläge aus der Sicht der jeweils für die genannten Instrumente federführend verantwortlichen Referate diskutiert, nachdem zunächst die fachlichen und rechtlichen Hintergründe des Schutzes in Gebäuden brütender Vogelarten und Fledermäuse dargestellt werden.

2. Rechtliche und fachliche Hintergründe des Schutzes in Gebäuden brütender Vogelarten und Fledermäuse

Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden europarechtliche Vorgaben für einen effizienteren Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten, die in nationales Recht umgesetzt wurden.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des damals geltenden § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. 2007 I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen.

Für die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) sowie die europäischen Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG) enthält § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote.

Gebäudequartiere werden von einigen nach der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäusen, sowie von einigen Vogelarten genutzt.

Von diesen Verboten sind folgende für in Gebäuden brütende Tierarten grundsätzlich relevant: Das Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), das Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen untersagt, sowie das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten untersagt. Das Störungsverbot ist allerdings nur verletzt, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führt.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten von Vögeln (vgl. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund vom 21.06.2006) oder Fledermäusen (vgl. OVG Hamburg vom 21.11.2005, 2BS 19/05 und VG Hamburg vom 29.12.2004 -15 E 2519/04) sind dabei auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen – etwa in Gebäuden – stellt z.B. eine solche Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Bestandssituation auf Quartiere in Gebäuden angewiesener Vogelarten

Von den in München als Brutvögel zumindest zeitweise auftretenden 114 Vogelarten (Stand 2000, Arten- und Biotopschutzprogramm München Stadt) sind nur wenige auf Gebäude als Brutplatz spezialisiert.

Die Ansprüche dieser Arten an den Brutplatz sind im Einzelnen in Anlage 4 zusammengestellt. Daneben gibt es gelegentliche Gebäudebrüter wie Kohlmeise und Blaumeise, die noch zu den häufigsten Vogelarten Münchens gehören und nicht im Fokus von Gebäudebrüter-Schutzmaßnahmen stehen.

Auch Spechte (Buntspecht, Grünspecht) sollen hier nicht weiter behandelt werden, da diese zwar – zum Leidwesen der Besitzer und Bewohner – gelegentlich Bruthöhlen in Wärmedämmungen bauen, ursprünglich jedoch nur Bäume nutzen und nicht zu den Zielarten des Gebäudebrüterschutzes zählen. Eine Abhilfe durch Ersatzquartierangebote ist nicht möglich, da Spechte ihre Höhlen beharrlich selbst zimmern.

Die sieben Vogelarten, die auf Gebäudequartiere angewiesen sind, sind in der nachfolgenden Tabelle mit ihrem Gefährdungsstatus zusammengestellt.

Gebäudebrüter-Art	Status Rote Liste BRD	Status Rote Liste Bayern
Mauersegler	ungefährdet	Vorwarnliste
Haussperling	Vorwarnliste	ungefährdet
Turmfalke	ungefährdet	ungefährdet
Dohle	ungefährdet	Vorwarnliste
Mehlschwalbe	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Rauchschwalbe	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Hausrotschwanz	ungefährdet	ungefährdet

Rote Liste BRD: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009)

Rote Liste Bayern: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.) (2003)

Hieraus ist ersichtlich, dass aufgrund der noch weiten überregionalen Verbreitung derzeit noch keine dieser Arten als im Bestand gefährdet eingestuft wird, jedoch bei der Mehrzahl von einer rückläufigen Bestandsentwicklung (Vorwarnliste) ausgegangen wird.

Im Münchner Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), dem als wichtigste Datenbasis Auftragskartierungen durch den Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe München (FAAS & LUY 1997-2000) zugrunde lagen, werden von diesen Arten die Dohle und die Rauchschwalbe als für München besonders bedeutsame Arten angegeben, aber auch auf das rückläufige Quartierangebot für Mauersegler hingewiesen.

Stadtweite systematische Erhebungen zur Gesamtbestand und Verteilung der Brutvorkommen der genannten Vogelarten im Münchner Stadtgebiet liegen nicht vor und können bei der derzeitigen Personal- und Mittelausstattung des Referates für Gesundheit und Umwelt auch nicht erhoben werden, zumal hierfür ein sehr hoher zeitlicher und finanzieller Aufwand anzusetzen wäre. Obgleich mangels standardisierter Wiederholungsuntersuchungen zahlenmäßig nicht exakt belegbar, lassen die Entwicklung des Quartierangebotes und Beobachtungen von Vogelkundlern darauf schließen, dass auch im Münchner Stadtgebiet ein Rückgang von statten geht. Gezielte Fördermaßnahmen sind daher fachlich wünschenswert.

Neben dem Schutzerfordernis zur langfristigen Sicherung der Bestände ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Förderung von Gebäudebrütern umweltpädagogischer Art, da der „hautnahe Kontakt“ zu tierischen Mitbewohnern (besonders bei Kindern) die Sensibilität gegenüber Umwelt- und Naturschutz fördert.

Bestandssituation auf Quartiere in Gebäuden angewiesener Fledermausarten

Neben ausschließlich Baum(höhlen) nutzenden Fledermausarten kommen in München auch einige Spezies vor, die in Gebäuden Quartier beziehen und die ihre Hangplätze im Sommerhalbjahr in Dachböden oder Kirchtürmen, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen und anderen spaltenartigen Quartieren wählen.

Einen Überblick über die Quartierpräferenzen der einzelnen Arten gibt Anlage 4c.

Die relevanten Arten sind zusammen mit ihrem Gefährdungsstatus in nachfolgender Tabelle aufgelistet:

Gebäudebrüter-Art	Status Rote Liste BRD	Status Rote Liste Bayern
Zweifarbflodermaus	Daten unzureichend	Stark gefährdet
Rauhhauffledermaus	ungefährdet	gefährdet
Braunes Langohr	Vorwarnliste	ungefährdet
Großes Mausohr	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Zwergfledermaus	ungefährdet	ungefährdet
Weißrandfledermaus	ungefährdet	Daten unzureichend
Großer Abendsegler	Vorwarnliste	Gefährdet

Braunes Langohr und Zwergfledermaus sind aufgrund landesweit positiver Bestandsentwicklung in Bayern als ungefährdet eingestuft.

Die Weißrandfledermaus ist ein mediterranes Faunenelement, das sich – möglicherweise im Zuge des Klimawandels – erst in den letzten Jahren nach Norden ausbreitet und in München 1996 zum ersten Mal für Bayern festgestellt wurde. Aufgrund der erst vor kurzem erfolgten Zuwanderung war der bayerische Status bei der Erstellung der bayerischen Roten Liste schwierig zu beurteilen. Alle anderen Gebäude bewohnenden Arten werden in Bayern als bestandsbedroht bzw. rückläufig (Großes Mausohr) eingestuft.

Auch zu den Fledermäusen kann nicht auf systematische stadtweite Erhebungen zur Bewertung der aktuellen Bestandssituation in München zurückgegriffen werden. Abgesehen davon, dass solche Erhebungen kaum je vollständig sein könnten (v.a. Spaltenquartiere sind vielfach nur durch aufwändige Suche zu finden), stehen dem Referat für Gesundheit und Umwelt keine Mittel für Erhebungen zur Verfügung.

3. Bisherige und geplante Aktivitäten zum Gebäudebrüterschutz

Umfangreiche Aktivitäten zum Gebäudebrüterschutz gingen vom Landesbund für Vogelschutz (LBV - Kreisgruppe München) aus.

Zum einen informiert die Webseite der Kreisgruppe eingehend über die Ansprüche einzelner Arten, zum anderen werden Bauherren und Architekten seit Jahren auch persönlich beraten. Im Foyer der Lokalbaumkommission Blumenstraße 19 zeigte die Untere Naturschutzbehörde zusammen mit dem Landesbund für Vogelschutz vom 17.03.-25.04.2008 die Ausstellung "Gebäudebrüter -Tiere als Untermieter in Stadt und Dorf". Darüber hinaus hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Untere Naturschutzbehörde im April diese Jahres einen Vortrag für Mitarbeiter/-innen der Lokalbaukommission organisiert, bei dem die Projektleiterin „Artenschutz an Gebäuden“ des LBV umfassend über Gebäudebrüterschutz informiert hat.

Desweiteren bestehen Kontakt und Austausch des LBV mit dem Baureferat, HA Hochbau, um die Berücksichtigung des Gebäudebrüterschutzes an städtischen Gebäuden zu optimieren.

Das RGU unterstützte die Aktivitäten durch mehrere Projekte im Rahmen der Förderung von Umweltinitiativen:

Es wurde eine Broschürenserie „Gemeinsam unter einem Dach“ (Anlage 4) in Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt konzipiert und erstellt.

Im Jahr 2007 entstanden die beiden Broschüren „Menschen, Spatzen, Mauersegler“ und „Menschen und Schwalben“, denen im Jahr 2008 die Flyer „Mensch, Turmfalke, Dohle“ und „Menschen und Fledermäuse“ folgten.

Aufbauend auf diesen Broschüren mit grundlegenden Informationen über die Gebäude bewohnenden Tierarten und Schutzmöglichkeiten, folgte im Jahr 2011 (nach einem weiteren Flyer zur Problematik in Fassaden brütender Spechte) als weiteres Förderprojekt das „Mauersegler-Baubuch“. Dieser umsetzungsorientierte Infokatalog zeigt Möglichkeiten des Schutzes bestehender Mauersegler-Brutplätze im Rahmen des Baustellenmanagements bei Sanierungs- und Renovierungsarbeiten auf, gibt aber auch Tips und Bauanleitungen für Ersatzquartiere und zum Einbau von Mauersegler-Nistmöglichkeiten bei Neubauten.

Alle genannten Broschüren sowie die über den Bayerischen Naturschutzfonds und aus Mitteln der Glücksspirale geförderte „Spatzenfibel“ können auch von der Homepage der Kreisgruppe München des Landesbundes für Vogelschutz herunter geladen werden.

Derzeit fördert das Referat für Gesundheit und Umwelt die Entwicklung von Methoden zur Effizienzkontrolle von Gebäudebrüter-Schutzmaßnahmen und deren Erprobung, um Erfahrungen zur weiteren Verbesserungen solcher Maßnahmen zu gewinnen.

Die Broschüren werden u.a. auch in der Lokalbaukommission und im Bauzentrum München verteilt und zur Beratung eingesetzt.

Des weiteren veranstaltete der Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt in Zusammenarbeit mit dem RGU (Bauzentrum) am 16.6.2010 einen Informationsabend zum Thema „Vogelschutz und Wärmedämmung mit ca. 30 Teilnehmern, darunter auch Hersteller von Wärmedämmverbundsystemen und Nistkästen. Nach Fachvorträgen wurde u.a. in der Diskussion angeregt, im „Münchner Qualitätsstandard (MüQua) zum Bauen und Sanieren“ auf die Artenschutzgesetzgebung hinzuweisen, die Öffentlichkeit besser auf das „Problem“ hinzuweisen, Hinweise mit Bauunterlagen mit zu versenden und den Einbau von Nisthilfen zu fördern. Es ist seitens des Referats für Gesundheit und Umwelt vorgesehen, Ergänzungsmöglichkeiten des MüQua im Zuge der Fortschreibung zu diskutieren.

Nachdem bis dato keine zugelassenen technischen Lösungen für integrierte Brutkästen in Dämmflächen existieren, hat das Bauzentrum ein beispielhaftes Modell erstellt, das in der Ausstellung des Bauzentrums Interessierten als Anregung dienen soll.

Die Diskussion in der Fachwelt und mit den Herstellern ist noch nicht abgeschlossen, eine höhere Sensibilität für das Thema konnte aber bereits erreicht werden. Um diese weiter zu erhöhen, wurde das Projekt „Artenschutz an Gebäuden“ des LBV auch beim Treffen der Umwelt- und Abfallbeauftragten am 30. November 2010 vorgestellt, damit dieser als Multiplikator wichtige Personenkreis den Gebäudebrüterschutz auch in anderen Kommunen besser verankert. Weitere Aktivitäten des Bauzentrums München sind geplant. Bisherige Erfahrungen sollen abgefragt und die Diskussion mit den Fachleuten weitergeführt werden.

Der Landesbund für Vogelschutz (Kreisgruppe München) erstellte eine Gebäudebrüterdatei mit den aufbereiteten Informationen aus eingegangenen Meldungen von Gebäudebrüter- und Fledermausquartieren und stellt für freiwillige Meldungen auf seiner website auch einen Meldebogen bereit. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass auch in dieser Datei zwangsläufig nur ein Teil der Quartiere erfasst ist, da systematische Erhebungen inkl. fortlaufender Aktualisierung finanziell und personell auch vom Landesbund für Vogelschutz nicht geleistet werden können.

Die Gebäudebrüterdatei des LBV wird laufend fortgeschrieben und kann im Rahmen des stadtweiten Kartendienstes GeoInfoWeb von allen städtischen Mitarbeiter/-innen im Basiskartendienst unter der Kategorie „Naturschutz“ abgerufen werden. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LBK werden fallweise Informationen zu Gebäudebrüter-Vorkommen und entsprechende Schutzhinweise im Zuge der Baugenehmigungsverfahren an Antragssteller weitergegeben. Dies alleine garantiert allerdings noch keinen umfassenden Gebäudebrüterschutz, da es sich bei der Mehrzahl von Fällen, in denen Gebäudebrüterquartiere betroffen sind, um nicht genehmigungspflichtige Renovierungs-, Modernisierungs- oder energetische Sanierungsmaßnahmen handelt.

Sofern für die vorstehend genannten baulichen Maßnahmen ein Gerüst auf öffentlichem Straßengrund benötigt wird, ist hierfür die Erlaubnis beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung III – Straßenverkehr, Verkehrsmanagement, Verkehrsanordnungen, einzuholen. Von dort wurde zugesagt, vorübergehend, beispielsweise für die Dauer eines halben Jahres, entsprechende Broschüren oder Merkblätter aufzulegen. Da es sich immer wieder um den selben Kreis von Baufirmen bzw. deren Beauftragte handelt, könnte bereits eine zeitlich begrenzte Aktion eine Sensibilisierung bewirken. Ergänzend könnten der Landesverband Bayerischer Bauinnungen und der Landesinnungsverband des Bayerischen Maler- und Lackiererhandwerks mit Impulsaktionen angesprochen werden, um bei den Mitgliedsfirmen bzw. deren Beschäftigten das Thema stärker ins Bewusstsein zu bringen. Wünschenswert wäre die Bereitstellung von Gebäudebrüter-Informationen über einen für jedermann über das Internet zugänglichen Kartendienst.

4. In den Stadtratsanträgen geforderte ergänzende Maßnahmen für einen verbesserten Schutz

In den Stadtratsanträgen zum verbesserten Schutz gebäudebewohnender Tierarten (Rettung für Mauersegler & Co I, II und III) werden zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen. Zur den Realisierungsmöglichkeiten wurden die jeweils federführenden Fachdienststellen um Stellungnahme gebeten.

Nistplätze für Gebäudebrüter bei Sanierungen sichern

Der Antrag „Rettung für Mauersegler & Co I – Nistplätze für Gebäudebrüter bei Sanierungen sichern“ zielt auf die Erweiterung des Förderprogramms Energieeinsparung (FES) um einen neuen Förderpunkt:

1. In das Förderprogramm Energieeinsparung wird die Schaffung von Nistplätzen für Gebäudebrüter aufgenommen. Fördermittel werden bereitgestellt.
2. Im Rahmen von Beratungen zur Gebäudesanierung und von Fördergeldbeantragungen aus dem FES zur Energetischen Sanierung wird über Gebäudebrüter informiert. Bauherren, die auf freiwilliger Basis Nistplätze schaffen, erhalten hierfür aus dem FES zusätzliche Fördergelder.
3. Im Rahmen der Genehmigung von Fördermitteln für Wärmedämmmaßnahmen, Dachsanierungen und -ausbauten wird geprüft, ob Gebäudebrüter Nistplätze in dem zu sanierenden Haus haben. Sollte dies der Fall sein, werden Fördermittel nur ausgereicht, wenn der Bauherr Ersatzmaßnahmen schafft, wie z.B. Niststeine in der Gebäudedämmung. Dafür erhält er eine zusätzliche Förderung.

Begründet wird dies mit dem anhaltenden Verlust von Gebäudequartieren für Vögel und Fledermäuse im Zuge der energetischen Sanierung von Gebäuden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt nimmt hierzu wie folgt Stellung:
Das RGU schreibt in 2012 turnusgemäß die Richtlinien zum Förderprogramm Energieeinsparung fort. Ein entsprechender Vorschlag wird dann dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Dabei wird auch die Aufnahme eines neuen Förderpunktes entsprechend der Antragsstellung geprüft. Mit einer finanziellen Förderung könnte die Entwicklung und Verbreitung neuer regelkonformer Lösungen initiiert werden.“
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass standardmäßige Vor-Ort-Kontrollen auf Gebäudebrütervorkommen vor Vergabe von Fördermitteln für Wärmedämmmaßnahmen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates für Gesundheit und Umwelt aufgrund mangelnder Personalkapazitäten nicht möglich sind. Die Ausschüttung von Fördermitteln an die Schaffung von Ersatzquartieren zu knüpfen, würde zudem dem Zweck des Programms widersprechen. Es wäre jedoch denkbar und soll bei der Fortschreibung des Förderprogramms diskutiert werden, zusätzliche Fördermittel an Antragssteller zu vergeben, wenn diese das Vorhandensein von Gebäudebrütern abklären und Ersatzmaßnahmen vornehmen. Eine positive Honorierung dürfte auch auf eine wesentlich höhere Akzeptanz treffen.

Nistplätze in ökologischen Kriterienkatalog aufnehmen

Der Antrag „Rettung für Mauersegler & Co II – Nistplätze in den ökologischen Kriterienkatalog aufnehmen“ regt an, über eine Regelung im Ökologischen Kriterienkatalog neue Nistplätze auf städtischen Grundstücken zu schaffen:

„Der Stadtrat möge beschließen: Die Schaffung von Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter wird in den ökologischen Kriterienkatalog der LH München aufgenommen.“

Begründet wird dies mit dem Rückgang von Spatzen aufgrund von Nahrungs- und Nistplatzmangel, sowie damit, dass auch Fledermäuse und Mauersegler immer weniger Nistmöglichkeiten finden.

Das für den ökologischen Kriterienkatalog federführend zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung III, Abteilung Wohnungs- und Städtebauförderung, nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

„Der Ökologische Kriterienkatalog der Landeshauptstadt München ist verpflichtend für alle Bauvorhaben – Wohnen und Gewerbe - auf städtischen Grundstücken. Er wird vom Kommunalreferat als Vertragsanlage vereinbart und vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung technisch vollzogen.

Das federführende Referat für Stadtplanung und Bauordnung schreibt den Ökologischen Kriterienkatalog unter Einbeziehung der beteiligten Referate fort. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beabsichtigt die Fortschreibung zeitnah in den Stadtrat einzubringen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann mit der Schaffung neuer Nistplätze dem Quartiersverlust für Gebäudebrüter entgegengewirkt werden. So gibt es nach den Veröffentlichungen des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) bautechnische Lösungen, Nistplätze bei geeigneten baulichen Voraussetzungen einzuplanen. Bei der Schaffung von Nistplätzen gilt es naturschutzfachliche Belange mit bautechnischen, energetischen, wirtschaftlichen und sonstigen Kriterien sorgfältig abzuwägen. Insofern ist eine pauschale Verpflichtung, geregelt durch den Ökologischen Kriterienkatalog, bei allen Bauvorhaben Nistplätze etc. zu schaffen, nicht umsetzbar. Das Planungsreferat geht davon aus, dass nicht in allen Fällen – Wohn- und Gewerbebauten – geeignete Rahmenbedingungen für Nist-, Brut- und Aufzuchtplätze für Gebäudebrüter geschaffen werden können.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung plädiert daher dafür, keine verpflichtende Forderung zur Schaffung von Nistplätzen in den Ökologischen Kriterienkatalog bei der aktuellen Fortschreibung aufzunehmen.“

Um die Intention des Antrages aufzugreifen, beabsichtigt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Bauherrinnen und Bauherren bei der pflichtigen Abstimmung des Ökologischen Kriterienkatalogs zur Schaffung von Nistplätzen zu beraten. Die Erfahrungen zeigen, dass Bauherrinnen und Bauherren auf freiwilliger Basis bei entsprechender Beratung oftmals für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen an ihren Gebäuden sehr aufgeschlossen sind.

Nistplätze als Ersatz für Baumnachpflanzungen

Der Antrag „Rettung für Mauersegler & Co III – Nistplätze als Ersatz für Baumnachpflanzungen“ fordert sozusagen als Ersatzmaßnahme Nisthilfen für Gebäudebrüter, wenn Nachpflanzungen für Bäume, die aufgrund von Bauvorhaben gefällt werden, auf den betreffenden Grundstücken nicht erfolgen können:

„Der Stadtrat möge beschließen: Können bei Bauvorhaben keine Ersatzpflanzungen vorgenommen werden, wird stattdessen die Schaffung von Nistplätzen für Gebäudebrüter gefordert.“

Begründet wird dies damit, dass auch Vogelschutz Naturschutz sei und Maßnahmen für Gebäudebrüter, für die ein stetiger Verlust von Nistplätzen zu verzeichnen ist, einen wertvollen Beitrag für den Naturschutz in München darstellen würden.

Die für den Baumschutz im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission zuständige Untere Naturschutzbehörde teilt hierzu folgendes mit:

„Die derzeit geltende Rechtslage bestimmt in § 29 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG und der auf dieser Grundlage in München geltenden Baumschutzverordnung (BaumSchVO) – hier: § 7 Abs. 2 und Abs. 4 BaumSchVO – dass bei Minderung des Bestands von Bäumen diese ausschließlich durch Anpflanzung von Gehölzen kompensiert wird. Ist eine Ersatzpflanzung im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Diese muss nach § 7 Abs. 4 Satz 2 BaumSchVO zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen verwendet werden. Damit ist auf Basis der geltenden Rechtslage eine Verpflichtung zur Schaffung von Nistplätzen nicht vorgesehen.“

Das hier angedachte Ziel kann aber auch nicht durch eine Änderung der BaumSchVO erreicht werden. Denn § 29 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG ermächtigen nur dazu in einer Baumschutzverordnung zu Ersatzpflanzungen oder zu Ausgleichszahlungen zu verpflichten. Es fehlt also bereits an der Rechtsgrundlage für eine Regelung zur Schaffung von Nistplätzen im bayerischen Landesrecht. Es sollte aber auch davon abgesehen werden, eine Änderung des Landesrechts herbeizuführen.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu Baumschutzverordnungen zeigt, dass die Landeshauptstadt München im Rahmen des Vollzugs ihrer Baumschutzverordnung detailliert gegenüber den Gerichten begründen muss, wieso eine bestimmte Höhe einer Ersatzzahlung verlangt wird. Hier ist in einem anhängigen Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof noch zu klären, inwieweit hier bei der Summe pauschaliert werden kann. Es ist daher absehbar, dass die Gerichte auch einen Nachweis in einer Baumschutzverordnung für die Zahl und Qualität von Nisthilfen bezogen auf den jeweiligen Einzelfall fordern würden. Dann müsste nachvollziehbar begründet werden, wieviele Nistplätze für den Verlust eines bestimmten Baumes in welcher Qualität verlangt werden. Dabei müsste erläutert werden, wieso ein bestimmter Baumtyp besser oder schlechter für Nistplätze geeignet ist. Auch müssten die Festlegungen vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz mit den Kosten und Wirkungen einer daneben denkbaren Ersatzpflanzung gespiegelt werden. Es muss also festgestellt werden, dass auch für den Fall einer Reaktion des Landesgesetzgebers eine Änderung der Baumschutzverordnung mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet wäre.“

5. Weiteres Vorgehen

Das Referat für Gesundheit und Umwelt schlägt für die Behandlung der Stadtratsanträge folgende Vorgehensweise vor:

Antrag Nr. 08-14 / A 01726: „Nistplätze für Gebäudebrüter bei Sanierungen sichern“:

Die Aufnahme eines neuen Förderpunktes innerhalb des Förderprogramms Energieeinsparung (FES) wird im Rahmen der im Jahr 2012 stattfindenden, turnusgemäßen Fortschreibung durch das Referat für Gesundheit und Umwelt geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Weitere Möglichkeiten wie z.B. die Integration des Gebäudebrüterschutzes in den „Münchner Qualitätsstandard (MüQua) zum Bauen und Sanieren“ werden geprüft.

Antrag Nr. 08-14 / A 01727 „Nistplätze in den ökologischen Kriterienkatalog aufnehmen“:

Eine pauschale, durch den Ökologischen Kriterienkatalog geregelte Verpflichtung, bei allen Bauvorhaben Nistplätze etc. zu schaffen, ist nicht umsetzbar, da nicht in allen Fällen geeignete Rahmenbedingungen für Gebäudebrüter geschaffen werden können. Die zuständigen Referate werden jedoch gebeten, im Rahmen der Planung Maßnahmen des Gebäudebrüterschutzes verstärkt zu berücksichtigen.

Antrag Nr. 08-14 / A 01728 „Nistplätze als Ersatz für Baumnachpflanzungen“:

Eine Schaffung von Nistplätzen als Ersatz für Baumnachpflanzungen“ ist wegen fehlender rechtlicher Grundlagen nicht möglich. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung prüft anhand der Gebäudebrüterdatei, ob Quartiere von Bauvorhaben betroffen sein können und integriert in die Baugenehmigungen standardisierte Hinweise zum effizienten Artenschutz.

Ferner beabsichtigt das Referat für Gesundheit und Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Baureferat Möglichkeiten zu suchen, den Gebäudebrüterschutz über Bewusstseinsbildung bei Bauherren, Hauseigentümern und Baufirmen weiter zu verbessern. Darauf soll insbesondere auch im Rahmen der Abstimmung des ökologischen Kriterienkatalogs hingewirkt werden. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird weiterhin dem Kreisverwaltungsreferat Broschüren zum Gebäudebrüterschutz zur Verfügung stellen, die bei der Hauptabteilung Straßenverkehr zur Information für Gerüstbauunternehmen ausgelegt werden können.

Weiterhin schlägt das Referat für Gesundheit und Umwelt vor, Möglichkeiten für die Bereitstellung der verfügbaren Daten zu Gebäudebrütervorkommen im Internet zu prüfen. Sofern dies realisierbar ist, hat das Kreisverwaltungsreferat angeboten, seinen öffentlich-rechtlichen Bescheiden ein Informationsblatt zur Gebäudebrüterthematik beizufügen, das einen Hinweis auf diese Informationsquelle (Link) und auf die Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben enthält.

Die Vorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat und dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Ingo Mittermaier, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Dr. Georg Kronawitter, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Baureferat, das Kreisverwaltungsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt den Vortrag des Referenten zur Kenntnis.
2. Die Aufnahme eines neuen Förderpunktes innerhalb des Förderprogramms Energieeinsparung (FES) gemäß dem Antrag „Rettung für Mauersegler & Co I – Nistplätze für Gebäudebrüter bei Sanierungen sichern“ wird im Rahmen der im Jahr 2012 stattfindenden, turnusgemäßen Fortschreibung durch das Referat für Gesundheit und Umwelt geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Weitere Möglichkeiten wie z.B. die Integration des Gebäudebrüterschutzes in den „Münchner Qualitätsstandard (MüQua) zum Bauen und Sanieren“ sollen geprüft werden.
3. Dem Antrag „Rettung für Mauersegler & Co II – Nistplätze in den ökologischen Kriterienkatalog aufnehmen“ kann nicht gefolgt werden. Eine pauschale, durch den Ökologischen Kriterienkatalog geregelte Verpflichtung, bei allen Bauvorhaben Nistplätze etc. zu schaffen, ist nicht umsetzbar, da nicht in allen Fällen geeignete Rahmenbedingungen für Gebäudebrüter geschaffen werden können.
Die zuständigen Referate werden jedoch gebeten, im Rahmen der Planung Maßnahmen des Gebäudebrüterschutzes verstärkt zu berücksichtigen.
4. Dem Antrag „Rettung für Mauersegler & Co III – Nistplätze als Ersatz für Baumnachpflanzungen“ kann wegen fehlender rechtlicher Grundlagen nicht entsprochen werden. Das Referat für Stadtplanung, und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission prüft anhand der Gebäudebrüterdatei, ob Quartiere von Bauvorhaben betroffen sein können und integriert in die Baugenehmigungen standardisierte Hinweise zum effizienten Artenschutz
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Baureferat Möglichkeiten zu finden, den Gebäudebrüterschutz über Bewusstseinsbildung bei Bauherren, Hauseigentümern und Baufirmen weiter zu verbessern. Darauf soll insbesondere auch im Rahmen der Abstimmung des ökologischen Kriterienkatalogs hingewirkt werden. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird weiterhin beauftragt, Möglichkeiten für die Bereitstellung allgemein zugänglicher Gebäudebrüterinformationen im Internet zu prüfen.
6. Die Anträge Nr. 08-14 / A 01726, A 01727 und A 01728 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL sind damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister

Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).